

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
der Gemeinschaftsgrundschule
Sinthern / Geyen e.V.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Sinthern / Geyen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein trägt den Namen „Verein Der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Sinthern / Geyen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 50259 Pulheim-Geyen.

Zweck des Vereins ist:

§2

1. Das schulische Leben der Gemeinschaftsgrundschule Sinthern / Geyen durch Pflege der Verbundenheit zwischen Elternhaus und Schule, zwischen Schülern / Schülerinnen und Lehrerkollegium und ehemaligen Schülern /Schülerinnen zu fördern.
2. Alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Schule gerichteten Bestrebungen zu unterstützen durch Beschaffung moderner Lehr- und Arbeitsmittel, Einrichtungsgegenstände und durch Schulveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich der Förderung von Bildung und Erziehung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtlich für die Vereinigung tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener barer Auslagen. Kreditgeschäfte sind unzulässig

§6

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft

§7

Zur Mitgliedschaft sind alle aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler(innen) gelegen ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§9

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag für dieses laufende Jahr sofort fällig.

§10

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter.
2. das Stimmrecht und das Recht der Antragsstellung auf den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
2. pünktlich ihre Beiträge zu zahlen.

§11

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

§12

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein grundsätzlich gemeinschaftlich.

Im täglichen, operativen Bankgeschäft kann sich der Vorstand auf Einzelvollmacht für jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einigen. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen hat, durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Mitglieder des Lehrerkollegiums hinzuzuziehen; bei Beratungen über Förderungsmaßnahmen und Anschaffungen von Sachgegenständen sollen grundsätzlich die zuständigen Fachlehrer gehört werden.

§14

Alle Vorstandsmitglieder einschließlich des Schriftführers werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Vorsitzender

§15

Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§16

Der Verein darf den Vorstandsmitgliedern weder eine Vergütung noch sonstige Zuwendungen gewähren. Für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Sitzungsgelder oder ähnliche Zuwendungen nicht gezahlt.

Schriftführer

§17

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schatzmeister übt bei Verhinderung des Schriftführers die Aufgaben des Schriftführers aus. Der Schriftführer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Schatzmeister

§18

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten. Der Schatzmeister bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Beirat

§19

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- dem jeweiligen Schulleiter(in)
- einem Mitglied des Lehrerkollegiums,
- dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder einem Vertreter.

Der/die Schulleiter(in) und der/die Pflegschaftsvorsitzende und das Mitglied des Lehrerkollegiums sind geborene Beiräte.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

Die Mitgliederversammlung

§ 20

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Mindestens einmal jährlich (Kalenderjahr), findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes der Vereinigung einberufen werden. Falls ein Fünftel der Mitglieder der Vereinigung unter schriftlicher Begründung beim Vorstand den Antrag stellt, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder alternativ per E-Mail, (Aushang schwarzes Brett Schule & oder auf der GGS-Homepage) und zwar spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzliche Ausgestaltung der Arbeit der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 6.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - 6.2. Bericht der Kassenprüfer
 - 6.3. Entlastung des Vorstandes
 - 6.4. Wahl des Vorstandes
 - 6.5. Neuwahlen von Schatzmeister und Schriftführer
 - 6.6. Wahl der Kassenprüfer
 - 6.7. Änderung der Satzung
7. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

IV. Auflösung des Vereins

§21

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Ausscheidende haftet für die Vereinsschulden nur mit etwaigen Beitragsrückständen.

§22

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 3/4 der gesamten Mitglieder anwesend sind. In diesem Falle ist für die Beschließung der Auflösung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§23

Im Falle der Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung an der GGS Sinthern/Geyen zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2014

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2011

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.03.2003

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.09.1991

V. Besondere und Schlussbestimmungen

§24

Es ist Aufgabe des Vereins, sich nach besten Kräften und Vermögen für die sozialen Belange der Schule und ihrer Schüler einzusetzen.

§25

Sitz des Vereines ist, 50259 Pulheim.

gez. 50259 Pulheim, den 20.06.2014

Patrick Gartmann (Vorsitzender) , Oliver Schlagwein (Schatzmeister)